

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des gemeindlichen Kindergartens - Kindergartengebührensatzung - vom 26.09.79, zuletzt geändert am 11.02.85 -

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Traitsching folgende mit Schreiben des Landratsamtes Cham vom 29.05.1991 Nr. 202-028/30-9 rechtsaufsichtlich genehmigte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des gemeindlichen Kindergartens (Kindergartengebührensatzung) vom 26.09.1979 in der Fassung vom 11.02.1985:

§ 1

§ 4 Höhe der Gebühr wird wie folgt geändert:

"Die Gebühr für die Halbtagsgruppe beträgt monatlich 70,-- DM.
Die Gebühr wird für 11 Besuchsmonate eines Jahres erhoben."

grö. ob. 29.9.94
mit Satzung
v. 31.8.94

§ 2

Die Satzung tritt am 01. September 1991 in Kraft.

Traitsching, 04. Juni 1991

Gemeinde Traitsching



Pongratz
1. Bürgermeister

